

Konzept Geschlossene Durchgangsgruppe (GDG)

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze unserer Arbeit	3
1.1	Auftrag / Zielsetzung.....	3
1.2	Aufnahmekriterien.....	3
1.3	Ausschlusskriterien.....	3
1.4	Pädagogische Grundhaltung.....	4
1.5	Kooperationsbereitschaft.....	4
1.6	In Beziehung treten	4
1.7	Partizipation	4
1.8	Zusammenleben.....	5
2	Aufenthalt	5
2.1	Aufenthaltsdauer.....	5
2.2	Eintritt.....	5
2.3	Aufenthaltsplanung	5
2.3.1	Eintrittsphase.....	5
2.3.2	Geschlossene Phase.....	6
2.3.3	Öffnungsphase.....	6
2.3.4	Austrittsphase	6
2.4	Tagesstruktur.....	6
3	Begleitung	7
3.1	Bezugspersonenarbeit.....	7
3.2	Standortbesprechungen	7
3.3	Interdisziplinäre Zusammenarbeit	7
3.4	Therapie und Beratung.....	7
4	Freizeit	8
4.1	Freizeitgestaltung	8
4.2	Umgang mit Medien.....	8
5	Gesundheit.....	8
5.1	Medizinische Versorgung.....	8
5.2	Sucht.....	9
5.3	Rauchen.....	9
5.4	Schulden.....	9
5.5	Persönliche Leistungen	9
6	Disziplinarsanktionen.....	9
7	Beschwerdemöglichkeit.....	11
8	Umgang mit akuten Gefährdungssituationen.....	11

1 Grundsätze unserer Arbeit

1.1 Auftrag / Zielsetzung

Die Aufenthaltsdauer in den Geschlossenen Durchgangsgruppen beträgt in der Regel drei Monate. Der Aufenthalt ist als Krisenintervention und zur Stabilisierung der Situation jedoch nicht als längerfristige Platzierungsmöglichkeit gedacht.

In den vier Aufenthaltsphasen (Eintritts-, Geschlossene-, Öffnungs-, Austrittsphase) beurteilen wir die Jugendlichen in ihrem Verhalten und in ihrer Leistung. Hier sind stufenweise Freiräume (begleitete/unbegleitete Ausgänge, Besuche von Bekannten, freie Wochenenden) vorgesehen.

Platzangebot:

Geschlossene Durchgangsgruppe weiblich: 6 Plätze

Geschlossene Durchgangsgruppe männlich: 8 Plätze

1.2 Aufnahmekriterien

Schriftliche Verfügung:

Für jede Platzierung in der Viktoria-Stiftung Richigen muss eine entsprechende Verfügung schriftlich vorliegen. (Strafrechtliche Einweisungen mit entsprechender Verfügung einer Strafverfolgungsbehörde oder zivilrechtliche Einweisungen nach ZGB Art. 310 in Verbindung mit einer fürsorgerischen Unterbringung FU gemäss ZGB Art. 314b).

Kostengutsprache:

Die Übernahme aller anfallenden Aufenthaltskosten (gemäss der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE) muss vor der Platzierung durch die einweisende Behörde sichergestellt sein. Sind bei einzelnen Jugendlichen spezielle Massnahmen ausserhalb des Heimangebotes indiziert, übernimmt diese die einweisende Behörde gemäss separater Kostengutsprache (z.B. individuelle schulische, pädagogische oder therapeutische Sondermassnahmen).

1.3 Ausschlusskriterien

Gegen eine Aufnahme in der Viktoria-Stiftung Richigen sprechen folgende Kriterien:

- akute Selbst- und/oder Fremdgefährdung
- starke körperliche, psychische und kognitive Beeinträchtigungen.
- psychiatrische Diagnosen, die eine therapeutische Begleitung notwendig machen.
- ausgeprägte Suchtproblematik, die einen körperlichen Entzug oder eine therapeutische Begleitung erfordert und eine regelmässige Teilnahme an der Tagesstruktur verunmöglichen
- Alltagskommunikation in deutscher Sprache ist nicht gegeben

Sind die Jugendlichen bereits eingetreten und zeigen eine Verhaltensweise der Kontraindikation, werden wir mit der einweisenden Behörde und den Eltern zusammen nach möglichen Alternativen suchen.

1.4 Pädagogische Grundhaltung

Die Geschlossene Durchgangsgruppe dient in erster Linie einer Krisenintervention Seitens der einweisenden Behörde. Es gilt durch die bestehenden und klaren Rahmenbedingungen einer Selbst-, wie auch Fremdgefährdung entgegen zu wirken. Der Tagesablauf ist klar strukturiert und vorgegeben. Wir sind bestrebt, die Jugendlichen für eine regelmässige Tagesstruktur zu motivieren. Mit zunehmender Aufenthaltsdauer prüfen wir mit dem ganzen Helfersystem, ob Öffnungsschritte verantwortet werden können.

Für die Pädagogik sind eine professionelle Beziehungsgestaltung, sowie die Prozesse des Erfahrungslernens, des Erlernens von Fähigkeiten und des Wissenserwerbs zentral. Diese Schwerpunkte werden zusammen mit den Einweisungsgründen und Zielsetzungen in einer fortlaufenden Risikoüberprüfung in die Prozessgestaltung des Aufenthaltsverlaufs eingebaut.

1.5 Kooperationsbereitschaft

Wir gehen davon aus, dass eine Kooperationsbereitschaft zu Beginn einer geschlossenen Platzierung nicht in jedem Fall vorausgesetzt werden kann. Wir sind bestrebt, alle Jugendliche für eine minimale Zusammenarbeit zu gewinnen, damit sie aktiv an ihrem Prozess arbeiten können. Erwartungen und Wünsche des gesamten Systems werden in den Aufenthaltsprozess integriert. An den Standortbesprechungen werden die Zielsetzungen, Wünsche und Erwartungen sowie die Kooperation laufend überprüft. Es ist uns ein Anliegen, dass die Jugendlichen aktiv im Rahmen ihrer Möglichkeiten in diesen Prozess miteingebunden werden.

1.6 In Beziehung treten

Wir treten mit den Jugendlichen in eine Beziehung. Beziehungsarbeit hat zum Ziel, Vertrauen zu ermöglichen, einen offenen Austausch zu erreichen und somit mögliche Verhaltensänderungen zu erzielen. Beziehungsarbeit bedeutet, gezielt auf einen Menschen zuzugehen und etwas gemeinsam mit ihm zu erleben.

Unsere Haltung ist: Die Jugendlichen sind uns wichtig, wir nehmen ihr Verhalten ernst, wir respektieren ihre Gefühle, ihre Persönlichkeit und unterstützen sie in ihrer individuellen Wegplanung.

1.7 Partizipation

Partizipation als Mitbestimmung bezieht sich auf Entscheidungen und Entscheidungsverfahren sowie auf die Möglichkeit des einzelnen, darauf Einfluss zu nehmen. Teilnehmen, Teilhabe und Beteiligtsein stehen im Zentrum. Bei der Partizipation der Jugendlichen geht es um gemeinsames Handeln, Planen und Mitentscheiden können im Alltag. Beteiligung kann zum Beispiel die Gestaltung von Lebensräumen bedeuten. Jugendliche zu beteiligen heisst auch, sie zu aktivieren. Aktive Jugendliche sind in der Lage, ihre Wünsche und Bedürfnisse zu äussern und Veränderungen in ihrer Welt zu bewirken.

Was bewirkt die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen:

- Kinder und Jugendliche erleben durch ihr Mitwirken Veränderungen
- Engagement junger Menschen wird gefördert
- Beteiligung erhöht die Ich-Identifikation
- Lebenssituationen junger Menschen verbessern sich
- Erwachsene lernen Ideen, Visionen und Bedürfnisse junger Menschen kennen
- Finanzmittel werden gezielter eingesetzt
- generationsübergreifende Kommunikation wird verstärkt

- Lebensqualität der Beteiligten steigt
- Eigen- und Fremdverantwortung von Jugendlichen erhöhen sich

1.8 Zusammenleben

Die Freiheit (Selbstbestimmung) des einzelnen findet ihre Grenzen an der gleichberechtigten Freiheit der andern. Jede Gemeinschaft von sich selbst verwirklichenden Individuen braucht deshalb Regeln des Zusammenlebens, die für alle verbindlich sind. Wir gestalten die Regeln und das Zusammenleben in unserer Institution so, dass sie für die Jugendlichen als Modelle für die Regeln und das Zusammenleben in der Gesellschaft dienen können (Erfahrungslernen). Wir erwarten von allen einen respektvollen Umgang und setzen gegenseitige Rücksichtnahme als Selbstverständlichkeit voraus.

Wir reagieren unmittelbar bei grenzverletzendem Verhalten und leiten umgehend entsprechende Massnahmen ein. Wir informieren transparent über solche Vorfälle.

2 Aufenthalt

2.1 Aufenthaltsdauer

Die Aufenthaltsdauer in der Geschlossenen Durchgangsgruppe ist auf maximal drei Monate ausgerichtet und orientiert sich am Entwicklungsprozess der Jugendlichen. In begründeten Ausnahmesituationen (bspw. Fertigstellung eines Gutachtens, Suchen einer geeigneten Anschlusslösung bei anhaltender, hoher Gefährdung, die weiterhin ein geschlossenes Setting erfordert, etc.) kann nach Absprache zwischen der einweisenden Behörde und der Pädagogischen Leitung eine befristete Verlängerung erfolgen. Alle involvierten Parteien sind transparent über diese Situation zu informieren. Die Überprüfung findet an den jeweiligen Standortbesprechungen statt.

2.2 Eintritt

Der Eintritt wird im Vorfeld zwischen der Behörde und der Pädagogischen Leitung vorbereitet. Dabei werden die Einweisungsgründe und Zielsetzungen der Platzierung, die rechtlichen Voraussetzungen, die Piketterreichbarkeit der zuständigen Behörde ausserhalb der Bürozeiten, die Gefährdungssituation sowie andere wichtige Punkte für die Platzierung geklärt. Als Grundlage dient die Platzierungsanfrage der Viktoria-Stiftung Richigen, welche als internes Arbeitspapier verwendet wird. Mit der einweisenden Behörde wird festgelegt, wie der Eintritt erfolgt (freiwilliger Eintritt oder polizeiliche Zuführung).

2.3 Aufenthaltsplanung

Die Aufenthaltsplanung verläuft nach einem vorgegebenen Zeitmodell, das in vier Phasen gegliedert ist.

2.3.1 Eintrittsphase

Der Eintritt ist für alle Beteiligten eine ausserordentliche Situation. Es gilt eine Risikobeurteilung zu erstellen und mögliche Gefährdungen für Jugendliche, wie auch für Mitarbeitende zu minimieren. Daher erfolgt der Eintritt immer in ein gesichertes Zimmer. Zusätzlich erfolgt aus Sicherheitsgründen eine Leibesvisitation und Gepäckkontrolle. Nach spätestens 24 Stunden streben wir bereits den Einstieg in die Gruppe der Jugendlichen sowie

die Teilnahme an der Tagesstruktur an. Bei kooperativem Verhalten kann ein Wechsel in den Gruppenalltag auch früher erfolgen. Durch den internen Psychologischen Dienst wird eine Suizidaleinschätzung durchgeführt. Zudem melden wir alle Neueintritte bei unserer Hausärztin, unserem Hausarzt für einen Gesundheitscheck an.

2.3.2 Geschlossene Phase

Die Geschlossene Phase dauert sechs Wochen. Während dieser Zeit findet die Tagesstruktur innerhalb des geschlossenen Settings statt. In dieser Phase werden alle externen Aktivitäten begleitet. Es ist ein wochenweiser Aufbau geplant, der die Jugendliche langsam an die Öffnungsphase heranführen soll. In dieser Phase findet zudem die erste Standortbesprechung statt. An dieser Sitzung erfolgt eine gemeinsame Risikobeurteilung. Mit allen Beteiligten wird geprüft, ob ein Wechsel in die Öffnungsphase erfolgen kann.

2.3.3 Öffnungsphase

In dieser Phase bleiben die Jugendlichen weiterhin in der Geschlossenen Durchgangsgruppe platziert, die Tagesstruktur findet im offenen Bereich der Institution statt. Wichtige Voraussetzungen dafür sind, dass keine Gefährdung oder Auflagen der einweisenden Behörde eine entsprechende Öffnung einschränken. In dieser Phase sind bei einem positivem Aufenthaltsverlauf Vergünstigungen, wie Besuche ausserhalb der Institution, Ausgänge oder Wochenenden möglich. An der zweiten Standortbesprechung wird einerseits erarbeitet, welche Kriterien für die Umsetzung der Vergünstigungen vorhanden sein müssen, andererseits wird die Austrittsphase vorbereitet.

2.3.4 Austrittsphase

In dieser Phase werden die Jugendlichen auf eine Anschlusslösung vorbereitet. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten können die Anforderungskriterien einer Anschlusslösung entsprechend individuell angepasst werden. An der dritten Standortbesprechung erfolgt von der Viktoria-Stiftung Richigen eine Massnahmeempfehlung. Im Beschlussprotokoll werden die nächsten Schritte und entsprechenden Verantwortungen/Zuständigkeiten festgehalten.

2.4 Tagesstruktur

Alle Jugendlichen gehen einer Tagesstruktur nach. Als Zielsetzung steht im Vordergrund, dass Jugendliche wieder regelmässig eine Struktur haben und sich an die vorgegebenen Zeiten halten. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Geschlossene Phase:

Den Jugendlichen stehen Arbeitsplätze im Atelier zur Verfügung.

Ein Arbeitsplatz ist in der Gruppe vorhanden. Die Jugendlichen helfen bei den täglich anfallenden Arbeiten mit.

Öffnungsphase:

Schulpflichtige Jugendliche besuchen normalerweise den Schulunterricht nur halbtags. Zu den übrigen Zeiten arbeiten sie in den Betrieben. Die Abklärungsklasse deckt alle Schulstufen ab. Das Ziel der Abklärungsklasse ist es, nach einem längeren Schulunterbruch die Strukturen des Schulalltags kennenzulernen. Die Lehrpersonen nehmen Niveauabklärungen vor und sprechen Empfehlungen aus.

Jugendliche, die die Schulpflicht erfüllt haben, arbeiten den ganzen Tag in den Betrieben. Nebst Arbeiten auf dem Areal und dem Unterhalt der Liegenschaften werden zum Teil auch externe Arbeiten ausgeführt. Eine Begleitung durch ausgebildete Berufsleute ist gewährleistet. Während dem Arbeitstraining vertiefen die Jugendlichen das in der Stabilisierungsphase Erlernte. Ausdauer und Selbstständigkeit werden dabei gefördert und trainiert.

3 Begleitung

3.1 Bezugspersonenarbeit

Wir arbeiten mit einem Bezugspersonensystem. Die Bezugsperson unterstützt und begleitet die Jugendlichen während des Aufenthalts in regelmässigen Gesprächen in der Auseinandersetzung mit den Einweisungsgründen, den allgemeinen Alltagsfragen, der Umsetzung der individuellen Zielsetzungen sowie in berufspraktischen Belangen. Die Wünsche und Anliegen der Jugendlichen werden in den Standortbesprechungen berücksichtigt und in die Verlaufsplanung integriert.

3.2 Standortbesprechungen

Während des Aufenthalts finden regelmässig Standortbesprechungen mit dem internen wie externen Helfersystem statt. Im Rahmen dieser Gespräche werden nebst aktuellen Themen jeweils die Zielsetzungen des Aufenthalts überprüft und bei Bedarf die Verlaufsplanung angepasst. Unsere Rückmeldungen und Beobachtungen werden in einem Bericht schriftlich festgehalten und die Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll der Standortbesprechung geht an alle Teilnehmenden der Sitzung sowie an die einweisende Behörde.

3.3 Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist ein wichtiger Bestandteil unseres Alltags. Wir arbeiten dabei bereichsübergreifend und reflektieren regelmässig unsere fachliche und persönliche Zusammenarbeit. Im Zentrum unserer Arbeit steht die Entwicklung der Jugendlichen mit ihren Ressourcen und Kompetenzen. Die Jugendlichen werden aktiv in den Prozess einbezogen. Wir arbeiten intensiv mit den Angehörigen und den einweisenden Behörden zusammen. Bei Bedarf ziehen wir externe Fachkräfte bei.

3.4 Therapie und Beratung

Psychologischer Dienst:

Die regelmässige Teilnahme an psychotherapeutischen Einzelsitzungen ist für die Jugendlichen obligatorisch. Mit der psychotherapeutischen Begleitung verfolgen wir das Ziel, Ressourcen zu aktivieren und die Sichtweisen und Handlungsmöglichkeiten der Jugendlichen zu erweitern. Die Jugendlichen sollen im therapeutischen Setting Raum erhalten, neue Haltungen, Gedanken und Gefühle auszuprobieren, bzw. zulassen zu können sowie ihre persönlichen Anliegen und Haltungen mitzuteilen, ohne konzeptuelle Konsequenzen zu befürchten. Die Auseinandersetzung mit den Einweisungsgründen ist ein weiteres Ziel in der therapeutischen Begleitung.

Körpertherapie:

Mit verschiedenen Techniken der Körperarbeit lernen die Jugendlichen, die Beziehung zum eigenen Körper zu verbessern und sorgfältiger mit sich selber umzugehen. Sie lernen dabei unter anderem, sich besser wahrzunehmen und besser wahrgenommen zu werden. Dadurch erleben sie mehr Selbstvertrauen und Selbstkompetenz.

Systemische Beratung für Familien:

Das Angebot der Systemischen Beratung für Familien richtet sich in erster Linie an die Eltern und andere wichtige Vertrauenspersonen aus dem privaten Umfeld. Die Beratungsperson ist ihnen gegenüber Vertrauens- und Ansprechperson. Durch dieses Angebot werden familiäre

Ressourcen gestärkt und aktiviert. Gleichzeitig bietet die Systemische Beratung für Familien Unterstützung bei der Gestaltung, dem Aufbau oder der Stabilisierung von Beziehungen zwischen den Eltern und ihrem Kind.

4 Freizeit

4.1 Freizeitgestaltung

In der Geschlossenen Phase steht ein beschränktes Angebot für die Freizeitgestaltung mit diversen Spielen, einer Tageszeitung und Büchern zur Verfügung.

Das Heimareal bietet eine Vielfalt an Möglichkeiten, die Freizeit zu gestalten (z.B. Turnhalle, Schwimmbad, Musikraum, Fitness-/Billardraum, Volleyballfeld), welche in Begleitung genutzt werden können.

Wir führen nach Möglichkeit auch externe Aktivitäten durch.

4.2 Umgang mit Medien

Das Mobiltelefon muss beim Eintritt abgegeben werden. Die Nutzung von Medien (Mobiltelefon, Internet, etc.) ist während des Aufenthalts nur sehr eingeschränkt möglich. Die Gruppen regeln die begleitete Nutzung des Internets individuell. Wir klären vor selbstständigen, externen Terminen und Vergünstigungen mit der einweisenden Behörde und den Erziehungsberechtigten ab, ob das Mobiltelefon mitgenommen werden kann oder nicht. Auf der Gruppe steht das Mobiltelefon den Jugendlichen nicht zur Verfügung.

Jede Gruppe verfügt zudem über einen TV sowie eine Spielkonsole. Die Nutzungszeiten werden von den Gruppen individuell vorgegeben und sind im Wochenprogramm geregelt.

Jugendliche dürfen ihre eigene Musik im Zimmer hören. Wir achten darauf, dass dadurch der geregelte Tagesablauf nicht gestört wird.

5 Gesundheit

5.1 Medizinische Versorgung

Bei Gesundheitsfragen nehmen wir Kontakt mit unserer Hausärztin, unserem Hausarzt sowie Zahnärztin, Zahnarzt auf. Es besteht jedoch die freie Arztwahl. Wir klären mit den Angehörigen und der einweisenden Behörde, ob spezielle Krankenkassenlösungen (Bsp. Hausarztmodell, HMO, Telmed oder andere) zu berücksichtigen sind. Wir gehen davon aus, dass die medizinische Kompetenz ab 16 Jahren mit entsprechender Urteilsfähigkeit bei den Jugendlichen liegt. Diese Entscheidung liegt in der Verantwortung der behandelnden Ärztin, des behandelnden Arztes.

Die psychiatrisch konsiliarische Betreuung der medikamentösen Behandlung wird durch einen Oberarzt der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) wahrgenommen. Die Termine werden durch den Psychologischen Dienst der Viktoria-Stiftung Richigen koordiniert und organisiert.

Während des Aufenthalts in der Geschlossenen Durchgangsgruppe können nur Notfälle abgedeckt werden, da aufgrund der beschränkten Aufenthaltszeit längerfristige Behandlungen nicht möglich sind. Ausnahmen sind im Rahmen der Standortbesprechungen zu klären.

5.2 Sucht

Wir sind uns bewusst, dass einige bei uns platzierte Jugendliche bereits Erfahrungen im Umgang mit Suchtmittel haben und teilweise ein Suchtverhalten zeigen. Zum Schutz aller Jugendlichen ist es uns wichtig, dass die Institution drogenfrei bleibt. Aus diesem Grund sind der Konsum, der Besitz und das Handeln von Drogen in der gesamten Institution verboten. Wir setzen uns individuell mit dem Thema Sucht auseinander. Es werden Urin- und Alkoholproben abgenommen sowie Personen- und Zimmerkontrollen durchgeführt.

5.3 Rauchen

Die Abgabe von Tabakerzeugnissen ist in den Kantonen unterschiedlich geregelt. Da Platzierungen in der Viktoria-Stiftung Richigen aus verschiedenen Kantonen möglich sind und in der Schweiz der Jugendschutz unterschiedlich geregelt ist, haben wir mit unserer Aufsichtsbehörde (Bundesamt für Justiz) eine Sonderregelung ausgearbeitet. Jugendliche ab 16 Jahren dürfen selber entscheiden, ob sie während ihrem Aufenthalt rauchen. Unter 16 Jahren benötigen die Jugendlichen das Einverständnis der sorgeberechtigten Personen, dies erfolgt anhand einer Rauchvereinbarung schriftlich. In dieser wird mit den Eltern die Abgabe und der Kauf der Zigaretten festgehalten. Das Rauchen ist in der Viktoria-Stiftung Richigen nur in den dafür vorgesehenen Zonen möglich. Alle Wohnräume, Zimmer, Arbeitsräume etc. sind rauchfrei.

5.4 Schulden

Aufgrund der kurzen, befristeten Aufenthaltsdauer ist keine Schuldensanierung möglich. Im Rahmen der Standortbesprechungen kann gemeinsam geklärt werden, ob ein Teil des Taschengeldes für eine Schuldensanierung abgezogen werden kann.

5.5 Persönliche Leistungen

Eine Unterbringung in der Viktoria-Stiftung Richigen zum Zweck der Erbringung einer Persönlichen Leistung ist nicht möglich, da die Anzahl der Arbeits- und Beschäftigungsplätze primär auf die stationär betreuten Jugendlichen ausgerichtet ist. Im Rahmen der Standortbesprechungen kann geklärt werden, ob eine Persönliche Leistung an den Aufenthalt angerechnet werden kann, indem die Dauer entsprechend der ausstehenden Tage verlängert wird.

6 Disziplinarsanktionen

Das Disziplinarwesen der Viktoria-Stiftung Richigen richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben des Gesetzes über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Justizvollzug bei Jugendlichen und im Vollzug von Kindsschutzmassnahmen FMJG.

- Die Konsequenzen und Kompetenzregelungen sind in der Hausordnung ersichtlich und vorgegeben
- Disziplinarsanktionen werden gemäss der internen Vorgabe schriftlich mit der entsprechenden Disziplinarverfügung angeordnet
- Konsequenzen werden gegenüber Eltern und einweisende Behörden transparent gemacht
- bei Situationen, die nicht in der Hausordnung geregelt sind, suchen wir mit allen Beteiligten gemeinsam nach individuellen Lösungen

- “verladene“ Jugendliche haben keinen Gruppenanschluss und halten sich in ihrem Zimmer auf
- freiheitsbeschränkende Konsequenzen sind als letztmögliche Massnahme anzuwenden
- Dauer und Vollzugsort richten sich nach den Vorgaben in der Hausordnung. Die Kompetenz zur Anordnung von Strenger Einschluss, Leichter Einschluss, Zimmereinschluss und Time-out liegt beim Direktor oder dessen Stellvertretung. Pädagogische Interventionen und Anordnungen (Auszeit im Zimmer, Abendeinschluss), sowie Sicherheitsmassnahmen und Zwangsanwendungen in Akutsituationen können diensthabende Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter verfügen. Die Direktion muss spätestens unmittelbar nach erfolgten Sicherheitsmassnahmen oder Zwangsanwendungen informiert werden, das Ereignis muss gemäss interner Weisung dokumentiert werden.

Folgende Formen von Disziplinarsanktionen können in der Viktoria-Stiftung Richigen angewendet werden:

- schriftlicher Verweis
- Einschränkung der Teilnahme an Freizeitveranstaltungen
- Entzug und Einschränkung des Besuchs- und Urlaubsrechts
- Entzug und Einschränkung von elektronischen Geräten
- Auszeit im Zimmer
- Abendeinschluss (Ausschluss vom Abendprogramm)
- Zimmereinschluss
- Leichter Einschluss
- Strenger Einschluss
- Time-out
- Sicherheitsmassnahmen
- Zwangsanwendung (Kraftanwendung, Einsatz von Hand- und Fussfesseln)

7 Beschwerdemöglichkeit

Gegen Konsequenzen und Disziplinarsanktionen kann innert 10 Tagen nach der Eröffnung schriftlich unter der nachstehenden Adresse Beschwerde eingereicht werden.

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern SID

Generalsekretariat
Kramgasse 20
3011 Bern

Bei besonderen Anliegen können Jugendliche oder Angehörige zudem folgende Stellen jederzeit kontaktieren:

- Der **Verein Kinderanwaltschaft** bietet unentgeltliche Rechtsvertretung für Kinder und Jugendliche an und kann jederzeit kontaktiert werden (www.kinderanwaltschaft.ch)
- Die Ombudsstelle des Kantons Bern bietet ihre Dienste als Beratungsstelle an (www.ombudsstellebern.ch)
- Die **Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz** bietet Kindern und Jugendlichen direkte Hilfe an bei Fragen der Kinderrechte (ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch)
- **KESCHA** ist eine Anlaufstelle für Betroffene im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutz (kescha.ch)

8 Umgang mit akuten Gefährdungssituationen

Der Schutz aller Beteiligten hat höchste Priorität. Eine allfällige Überweisung in eine psychiatrische Klinik oder in ein Gefängnis kann nur in Absprache mit der Direktion eingeleitet werden. Die Pädagogische Leitung besucht nach Möglichkeit die Jugendlichen in der Klinik oder im Gefängnis und prüft in diesem Rahmen eine mögliche Rückkehr in die Viktoria-Stiftung Richigen.

Bei einer akuten Selbstgefährdung erfolgt eine Verlegung von minderjährigen Jugendlichen in das Notfallzentrum (NZKJP) der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD), volljährige Jugendliche in das Psychiatriezentrum Münsingen PZM.

Bei einer akuten Fremdgefährdung bieten wir die Polizei auf und organisieren eine vorübergehende Verlegung in eine Jugendabteilung eines Gefängnisses (in der Regel Jugendabteilung des Gefängnis Thun).